

## Öffentliche Bekanntmachung

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wolfstalflur West“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim;**

**h i e r: Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungs-/ Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

vom 20. Januar 2023

- I. Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat am 21. Dezember 2022 in öffentlicher Sitzung dem Antrag des Vorhabenträgers zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zugestimmt und gem. § 12 Abs. 2 BauGB für den Gebietsbereich „Wolfstalflur West“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne von § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie gem. § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO-BW) den Erlass zugeordneter örtlicher Bauvorschriften beschlossen.
- II. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wolfstalflur West“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB – Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren – und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.
- III. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wolfstalflur West“ erstreckt sich auf die Grundstücke Flst.-Nrn. 6230/0, 6231/0, 6232/0, 6233/0 und 6234/0 z.T. (Weg) der Gemarkung Tauberbischofsheim und umfasst eine Fläche von ca. 0,5 ha. Für den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die schwarz gestrichelt umrandete Fläche im abgebildeten unmaßstäblichen Lageplan des Ingenieurbüros Sack & Partner GmbH vom 15. November 2022 maßgebend. Das Plangebiet liegt direkt im Anschluss an den westlichen Ortsrand von Tauberbischofsheim und bezieht am südlichen Rand die Wolfstalflurstraße mit ein.



- IV. Kurzbeschreibung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:  
Im Lageplan dargestellten Geltungsbereich soll ein allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO mit der Beschränkung der Nutzung auf Wohnnutzung entstehen. Geplant ist die Entstehung von 5 Bauplätzen mit einer Größe von 540 m<sup>2</sup> bis 670 m<sup>2</sup>.
- V. Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit, sich in der Zeit von **Montag, den 30. Januar 2023 bis einschließlich Freitag, den 10. März 2023** auf dem Bürgermeisteramt Tauberbischofsheim, Verwaltungsgebäude Klosterhof, Hauptstraße 37, Zimmer Nr. 112, zu den üblichen Dienststunden über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und zu äußern. Eine vorherige terminliche Absprache mit den Mitarbeitern des Bauordnungsamts der Stadt Tauberbischofsheim unter der Telefonnummer 09341 / 803-23 oder per E-Mail unter [stephanie.merz@tauerbischofsheim.de](mailto:stephanie.merz@tauerbischofsheim.de) ist möglich.
- VI. Der Einleitungs-/ Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates der Kreisstadt Tauberbischofsheim vom 21. Dezember 2022 wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Tauberbischofsheim, den 20.01.2023

Anette Schmidt  
Bürgermeisterin